



Zustellung per PZU

TransnetBW GmbH

Osloer Straße 15-17
70173 Stuttgart

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
11.06.2025

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
4.14.03.03/25-TNG#1
626k

☎ (02 28)
[REDACTED]
oder 14-0

Bonn
05.08.2025

Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG über systemrelevante Gaskraftwerke in der Regelzone der TransnetBW GmbH; Aktenzeichen: 4.14.03.03/25-TNG

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber

der TransnetBW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer,

- Antragstellerin -

wegen der Genehmigung der Ausweisung von Gaskraftwerken als systemrelevant gemäß § 13f EnWG

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

am 05.08.2025 wie folgt entschieden:

1. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Altbach/Deizisau ALT GT E (solo) (SEE975556152230), betrieben von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.

2. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Altbach/Deizisau ALT GT B (SEE963975943188), betrieben von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
3. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Altbach/Deizisau ALT GT C (SEE904161631090), betrieben von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
4. Die Ausweisung des Rheinhafen- Dampfkraftwerks RDK 4S (SEE968136280119, SEE934927915690), betrieben von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
5. Die Ausweisung der GuD Anlage WVK (SEE972356296461, SEE903153060207), betrieben von der Cerdia Produktions GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
6. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Sindelfingen Sammelschienen-HKW (SEE994027750690, SEE949085992346, SEE993713255198, SEE986713152253, SEE924343365650), betrieben von der Mercedes-Benz AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
7. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Pforzheim Motoren-HKW (SEE977368296324, SEE914740925915, SEE956308510836, SEE963197749315, SEE976252866650), betrieben von der Stadtwerke Pforzheim GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
8. Die Ausweisung des HKW Aalen (SEE946736241334), betrieben von der Palm Power GmbH & Co. KG, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
9. Die Ausweisung der Gasturbinen Stuttgart-Münster, GT 87 und GT 88 (SEE936388385937, SEE966349705634), betrieben von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird beginnend ab dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahmen bis zum 30.09.2028 genehmigt.
10. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Heilbronn HLB 8 (SEE955515172301), betrieben von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird beginnend ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme bis zum 30.09.2028 genehmigt.

11. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Altbach/Deizisau HKW 3 (SEE983792679077), betrieben von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird beginnend ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme bis zum 30.09.2028 genehmigt.
12. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Altbach/Deizisau HKW 2 DT (SEE965782597448), betrieben von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird beginnend mit Beginn der Betriebsbereitschaftshaltung der Anlage für den Einsatz im Rahmen der Netzreserve bis zum 30.09.2028 genehmigt.

Gründe

I.

In der Regelzone der Antragstellerin befinden sich Gaskraftwerke, deren Systemrelevanz von der Bundesnetzagentur zuletzt mit Bescheid vom 05.09.2023 genehmigt wurde. Die Wirksamkeit des aktuellen Genehmigungsbescheids der Bundesnetzagentur endet am 30.09.2025. Mit Schreiben vom 11.06.2025, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am 12.06.2025, erklärte die Antragstellerin, dass die in den Tenorziffern 1 bis 12 genannten gasbefeuereten Anlagen systemrelevant nach § 13f EnWG seien und beantragte, diese Systemrelevanzausweisungen zu genehmigen.

Zur Begründung des Genehmigungsantrags legte die Antragstellerin eine von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) gemeinsam durchgeführte Analyse vor, die auf der Systemanalyse der ÜNB aus dem Jahr 2025 für den Betrachtungszeitraum vom 01.04.2027 bis zum 31.03.2028 aufbaut.

Die Bundesnetzagentur leitete aufgrund des Antrags vom 11.06.2025 das Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein. Die Bundesnetzagentur räumte den betroffenen Anlagenbetreibern jeweils mit Anhörungsschreiben vom 25.06.2025 die Möglichkeit ein, bis zum 16.07.2025 zum Antrag der Antragstellerin Stellung zu nehmen.

Von dieser Möglichkeit hat die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) mit Schreiben vom 11.07.2025 Gebrauch gemacht. Sie teilte mit, mit der Systemrelevanzausweisung ihrer Kraftwerksblöcke einverstanden zu sein, soweit die hieraus folgenden Zusatzaufwendungen erstattet werden und sich hieraus kein Nachteil für den Einsatz der im Markt befindlichen Anlagen ergäbe.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

II.

Dem Antrag der Antragstellerin ist stattzugeben, da er zulässig und begründet ist.

A. Einführung

Gemäß § 13f Abs. 1 EnWG können Betreiber von Übertragungsnetzen eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt ganz oder teilweise als systemrelevantes Gaskraftwerk ausweisen, sofern die Anlage systemrelevant im Sinne dieser Vorschrift ist. Nach § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG ist eine Anlage insoweit systemrelevant, als dass eine Einschränkung ihrer Gasversorgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Die Ausweisung erfolgt nach § 13f Abs. 1 Satz 2 EnWG in dem Umfang und für den Zeitraum, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden. Sie soll eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten, es sei denn, die Systemrelevanz der Anlage wird durch eine Systemanalyse des regelzonenverantwortlichen Betreibers eines Übertragungsnetzes für einen längeren Zeitraum nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt (§ 13f Abs. 1 Satz 3 EnWG). Die Ausweisung bedarf gemäß § 13f Abs. 1 Satz 4 EnWG der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Nach § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG hat die Bundesnetzagentur den Antrag zu genehmigen, wenn die Anlage tatsächlich systemrelevant im Sinne der Vorschrift ist.

Rechtsfolge der Ausweisung durch den Übertragungsnetzbetreiber und der Genehmigungsentscheidung durch die Bundesnetzagentur ist zum einen, dass gemäß § 13f Abs. 2 Satz 1 EnWG die Betreiber von systemrelevanten Gaskraftwerken verpflichtet sind, soweit technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, eine Absicherung der Leistung im erforderlichen Umfang durch Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel vorzunehmen. Soweit ein Brennstoffwechsel nicht möglich ist, ist dies gegenüber der Bundesnetzagentur zu begründen und kurzfristig darzulegen, mit welchen anderen Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen der Kapazitätsbedarf befriedigt werden kann (§ 13f Abs. 2 Satz 3 EnWG). Zum anderen darf gemäß § 16 Abs. 2a Satz 2 EnWG ein Gasnetzbetreiber den Gasbezug eines gemäß § 13f EnWG als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerks nicht durch markt- oder netzbezogenen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG einschränken, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung der Anlage gegenüber dem betroffenen Gasnetzbetreiber anweist. Nach § 16 Abs. 2a Satz 3 EnWG darf der Gasbezug eines systemrelevanten Gaskraftwerks bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 16 Abs. 2 EnWG durch den Gasnetzbetreiber nur nachrangig gegenüber anderen Anschlussnehmern eingeschränkt werden, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung des systemrelevanten Gaskraftwerks gegenüber dem Gasnetzbetreiber anweist.

B. Antrag

Der Antrag der Antragstellerin vom 11.06.2025 ist gemäß § 133 BGB analog dahingehend auszulegen, dass sie hinsichtlich der in Tenorziffer 1 bis 8 genannten Anlagen die erneute Auswei-

sung als systemrelevant gem. § 13f Abs. 1 EnWG beabsichtigt, sobald die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung vom 05.09.2023 endet. Eine „Verlängerung der Ausweisung [...] für eine Dauer von 36 Monaten beginnend mit dem 01.10.2025“, wie im Antrag formuliert, ist nicht möglich. Die erneute Ausweisung und Genehmigung dieser Ausweisung nach Ablauf eines bereits genehmigten Zeitraums ist nur dann zulässig, wenn die entsprechende Prüfung ergibt, dass auch über den bereits genehmigten Zeitraum hinaus die Systemrelevanz der betreffenden Anlage zu bejahen ist. Mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 05.09.2023 wurden die Systemrelevanzausweisungen der in den Tenorziffern 1 bis 8 genannten Anlagen beginnend mit dem 01.10.2023 genehmigt. Diese Ausweisungen enden mit Ablauf des 30.09.2025. Der vorliegende Antrag vom 11.06.2025 ist darauf gerichtet, an den aktuellen Genehmigungszeitraum anschließend, eine erneute Ausweisung beginnend ab dem 01.10.2025 für 36 Monate und folglich bis zum 30.09.2028 zu bewirken.

Weiterhin ist der Antrag hinsichtlich der in Tenorziffer 9, 10 und 11 genannten Anlagen dahingehend auszulegen, dass die Antragstellerin die Ausweisung als systemrelevant gem. § 13f Abs. 1 EnWG beabsichtigt, beginnend mit der jeweiligen Inbetriebnahme bzw. im Fall der in Tenorziffer 12 genannten Anlage, mit Beginn der Betriebsbereitschaftshaltung der Anlage für den Einsatz im Rahmen der Netzreserve. Denn die in den Tenorziffern 9, 10, 11 und 12 genannten Anlagen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem 01.10.2025 betriebsbereit sein. In der Analyse, auf die die Antragstellerin ihre Ausweisung stützt, sind diese Anlagen als betriebsbereit unterstellt. Da es sich vorliegend um die gleiche Analyse handelt, mit der auch die Systemrelevanzausweisung für die in den Tenorziffern 1 bis 8 begründet wird, ist der Antrag derart auszulegen, dass die Systemrelevanzausweisungen alle mit Ablauf des 30.09.2028 enden.

C. Genehmigungsfähigkeit der Systemrelevanzausweisungen

Die Ausweisungsentscheidungen der Antragstellerin sind zu genehmigen, da die Voraussetzungen des § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG vorliegen. Danach hat die Bundesnetzagentur die Ausweisungsentscheidung des Übertragungsnetzbetreibers zu genehmigen, wenn die betroffene Anlage systemrelevant im Sinne der Sätze 1 und 2 der Vorschrift ist.

1.

Den Ausführungen der Übertragungsnetzbetreiber ist zu folgen, wonach eine teilweise oder vollständige Nichtverfügbarkeit eines der im Tenor bezeichneten Gaskraftwerke infolge von Einschränkungen der Erdgasversorgung zu einer Störung der Stromversorgung führen kann. Denn den Übertragungsnetzbetreibern kann im Fall besonders hoher Leistungsflüsse im Übertragungsnetz zu wenig Redispatchleistung zum Hochfahren zur Verfügung stehen, um das Übertragungsnetz auch bei einem Ausfall eines Netzelements sicher betreiben zu können. Gemäß Art. 32 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Übertragungsnetzbetrieb müssen die Übertragungsnetzbetreiber sicherstellen, dass auch nach dem Ausfall eines Netzbetriebsmittels im Übertragungsnetz (z.B. Leitung oder Transformator)

oder einer Erzeugungsanlage die noch verfügbare Netzinfrastruktur in der Lage ist, sich an die neue Lastflusssituation anzupassen, ohne dass hierdurch betriebliche Sicherheitsgrenzwerte in der eigenen oder einer angrenzenden Regelzone überschritten werden (Einhaltung des (n-1)-Standards). Die Übertragungsnetzbetreiber erstellen hierzu eine Liste von Ausfallvarianten, die sowohl aus der betrieblichen Praxis bekannte, häufiger vorkommende Ausfälle, aber auch außergewöhnliche, besonders seltene Ausfälle (sog. Exceptional Contingencies) enthält, wie etwa der Ausfall einer Sammelschiene.

Die Methode zur Ermittlung der gem. § 13f EnWG systemrelevanten Gaskraftwerke basiert auf der Systemanalyse nach § 3 Abs. 2 NetzResV. Die aktuelle Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Jahr 2025 zeigt - wie in den vergangenen Jahren - dass besonders kritische Netzsituationen in sogenannten Starkwind-Starklast-Zeiten auftreten. In diesen Situationen fallen hohe Windeinspeisungen zeitlich mit hoher Stromnachfrage zusammen, sodass sich zu hohe Leistungsflüsse im Netz einstellen, die zu Schäden und Ausfällen von Netzbetriebsmitteln führten, wenn nicht die Übertragungsnetzbetreiber vorher Redispatchmaßnahmen ergreifen würden.

Für den Zeitraum vom 01.04.2027 bis 31.03.2028 der Systemanalyse 2025 haben die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt, in welcher Netzsituation sowohl zahlreiche der zur Verfügung stehenden Gaskraftwerke zum Redispatch eingesetzt werden müssen, als auch die insgesamt benötigte Redispatchleistung aus Gaskraftwerken besonders hoch ist, um das Übertragungsnetz (n-1)-sicher zu betreiben (sog. „Gas-Grenzsituation“).

Die Übertragungsnetzbetreiber haben in ihrer Berechnung zutreffend die in § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG enthaltene Prämisse zugrunde gelegt, dass nur diejenigen Gaskraftwerke in Deutschland für den positiven Redispatch herangezogen werden, die über eine Netto-Nennleistung ab 50 MW verfügen. Diese Rechnung wurde zudem in der Weise parametrisiert, dass die in Betracht kommenden Gaskraftwerke nachrangig zu anderen Anlagen in Deutschland, also insbesondere Steinkohleanlagen (Markt- und Netzreserveanlagen), zum positiven Redispatch eingesetzt werden. Hierdurch wird in der Modellrechnung abgebildet, dass zunächst andere, nicht mit Erdgas befeuerte Anlagen zum Redispatch eingesetzt werden, um vergleichbar der Situation im Winter 2022/2023 den Verbrauch von Erdgas zu reduzieren. Durch diese Vorgehensweise wird zudem erreicht, dass nur die Gaskraftwerke als systemrelevant identifiziert werden, die tatsächlich erforderlich sind, um die notwendige Redispatchleistung aus mit Erdgas betriebenen Anlagen bereitzustellen.

Die Bundesnetzagentur hat anhand der übermittelten Datensätze der Übertragungsnetzbetreiber für die Bestimmung der systemrelevanten Gaskraftwerke nachvollzogen, dass in der Stunde 306 des Betrachtungszeitraums die maximale Leistung aus Gaskraftwerken für den Redispatch eingespeist wird. Die Kraftwerke, die hierbei zum Einsatz kommen, sind systemrelevant im Sinne des § 13f EnWG.

2.

Es besteht vorliegend eine hinreichende Wahrscheinlichkeit im Sinne des § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG, dass eine Einschränkung der Gasversorgung bei jedem der verfahrensgegenständlichen Kraftwerke zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Angesichts des Ausmaßes der drohenden Schäden, die als Folgewirkung eines nicht mehr sicheren Netzbetriebs eintreten können, ist es gerechtfertigt, den geforderten Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit niedrig anzusetzen. So ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Grad der Wahrscheinlichkeit, der im Einzelfall zu fordern ist, insbesondere von der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes und dem Umfang des drohenden Schadens abhängig ist. Je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut ist, umso geringer sind die Anforderungen an die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit. Bezogen auf die Regelung des § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG folgt hieraus, dass eine verhältnismäßig niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit ausreicht, um zulässigerweise den Schluss ziehen zu können, dass die Nichtverfügbarkeit eines bestimmten Gaskraftwerks aufgrund eines Brennstoffmangels zu einer Gefährdung oder Störung des sicheren Netzbetriebs führt. Tritt ein solcher Fall ein, drohen Stromausfälle bei Letztverbrauchern von lokal begrenzten, noch kontrollierbaren Lastabschaltungen bis hin zu kaskadierenden, unkontrollierten Stromausfällen, die sich über mehrere Regelzonen und Staaten erstrecken können. Bei jeder Stromversorgungsunterbrechung, gleich welcher Dauer, regionalen Ausmaßes oder Kontrollierbarkeit, können Schäden für Leib und Leben sowie Eigentum und sonstige Vermögenswerte eintreten (siehe zum Ganzen auch OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Rn. 87f.).

3.

Gemäß § 13f Abs. 1 Satz 3 EnWG darf die Systemrelevanzausweisung durch den ÜNB eine Dauer von 24 Monaten überschreiten, wenn die Systemrelevanz der jeweiligen Anlage durch eine Systemanalyse für einen längeren Zeitraum als 24 Monate nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt wird. Mit der aktuellen Systemanalyse der ÜNB aus dem Jahr 2025, deren Betrachtungszeitraum sich bis zum 31.03.2028 erstreckt, stützt die Antragstellerin die Ausweisungen auf eine Systemanalyse, deren Betrachtungszeitraum weiter in der Zukunft reicht als 24 Monate. Die Antragstellerin durfte damit auch die Systemrelevanzausweisungen für die in den Tenorziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Anlagen auf die Dauer von 36 Monaten erstrecken, beginnend mit dem 01.10.2025. Auf die aktuelle Systemanalyse aus dem Jahr 2025 lässt sich ebenfalls die Systemrelevanzausweisung der in den Tenorziffern 9, 10, 11 und 12 genannten Anlagen stützen. Diese Anlagen werden am 01.10.2025 noch nicht in Betrieb sein. Aufgrund ihrer voraussichtlichen Inbetriebnahmedaten wurden diese Anlagen jedoch für den Betrachtungszeitraum 01.04.2027 bis 31.03.2028 der vorliegend einschlägigen Systemanalysen als betriebsbereit angenommen. Sie werden auch, wie die anderen antragsgegenständlichen Anlagen, modellbasiert in der Stunde 306 zum Redispatch angefordert. Der Antrag ist also dahingehend auszulegen, dass der Beginn des Ausweisungszeitraums der in den Tenorziffern 9, 10, 11 und 12 genannten

Anlagen auf das jeweilige Datum der Inbetriebnahme der einzelnen Anlagen fällt. Die Systemrelevanzausweisungen dieser Anlagen enden, wie auch im Fall der übrigen als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerke am 30.09.2028.

Die ÜNB haben im Jahr 2022 vorgeschlagen, den Beginn zukünftiger Ausweisungszeiträume, sofern infrage kommend, mit dem Beginn des Gaswirtschaftsjahrs gem. § 2 Nr. 1 GasNEV am 01.10. eines jeden Jahres zu synchronisieren, was für die Kapazitätsbuchungen der Anlagenbetreiber bei den Fernleitungsnetzbetreibern relevant ist, gleichbedeutend mit einer effizienteren Absicherung der Brennstoffversorgung der systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerke. Gleichermäßen liegt es nahe, den Zeitraum einer Systemrelevanzausweisung bis zum 30.09. zu erstrecken, damit eine mögliche, erneute Systemrelevanzausweisung gem. § 13f Abs. 1 EnWG der antragsgegenständlichen Anlagen unmittelbar an den kommenden Ausweisungszeitraum anschließen kann. Gegenwärtig sind auch keine Anzeichen dafür erkennbar, dass zwischen dem 01.04.2028 und dem 30.09.2028 Umstände eintreten, die zu einer anderen Bewertung der Systemrelevanz der antragsgegenständlichen Gaskraftwerke führen.

D. Rechtsfolge

Da die ausgewiesenen Anlagen systemrelevant im Sinne von § 13f Abs. 1 Sätze 1 und 2 EnWG sind, ist gemäß § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG die Genehmigung der Ausweisungen zu erteilen. Die Entscheidung steht nicht im Ermessen der Behörde.

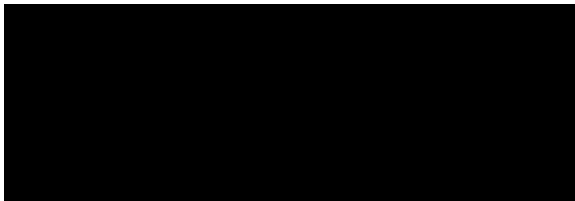
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Im Auftrag



(Referat 626 -Versorgungssicherheit Strom)